



An die
Stadtwerke Heilbronn GmbH
Etzelstraße 9
74076 Heilbronn

Fax.-Nr.: 07131/56-2503
E-Mail: info@stadtwerke-heilbronn.de
Frau Härter: 07131/56-2530
Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000075219

Anmietung eines Dauerparkplatzes im CityParkhaus am Bollwerksturm

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem möchte ich einen Dauerparkplatz im CityParkhaus am Bollwerksturm mieten.

Der monatliche Mietpreis von zurzeit 88,23 EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer von derzeit 19 % = 16,77 EUR (somit **insgesamt 105,- EUR**) kann von meinem Konto abgebucht werden.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die Stadtwerke Heilbronn GmbH (Etzelstraße 9, 74076 Heilbronn, Tel. 07131/56-2530; Fax 07131/56-2503; info@stadtwerke-heilbronn.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

SEPA – Lastschriftmandat für SEPA-Basis – für wiederkehrende Lastschriftverfahren

Ich ermächtige die Stadtwerke GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann binnen acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

<i>Kontoinhaber (Name, Vorname)</i>	<i>Geburtsdatum</i>
<i>Straße, Hausnummer</i>	<i>PLZ, Wohnort</i>
<i>IBAN</i>	<i>Kreditinstitut (Name und BIC)</i>

<i>Telefonnummer für Rückfragen</i>	
<i>Ort und Datum</i>	<i>Unterschrift</i>



Einstellbedingungen

CityParkhaus am Bollwerksturm

0. Kündigungsfrist (nur für Dauermieter ab zwei Monate): Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

1. Für jeden gemieteten Kfz.-Einstellplatz erhält der Mieter eine Code-Karte, mit dessen Hilfe die Ein- und Ausfahrteinrichtungen (Schranken etc.) betätigt werden. Die Code-Karten sind grundsätzlich nicht übertragbar und dürfen nur für die berechtigten Kraftfahrzeuge verwendet werden. SWHN können vom Mieter verlangen, dass die berechtigten Kraftfahrzeuge in geeigneter Weise kenntlich gemacht werden; ferner ist es SWHN gestattet, Code-Karten-Kontrollen durchzuführen. Veränderungen des polizeilichen Kennzeichens oder des Fahrzeugtyps sind den SWHN unverzüglich mitzuteilen.

2. Die Benutzung der Kfz.-Einstellplätze zu anderen Zwecken als zur Einstellung der berechtigten Fahrzeuge ist nicht gestattet; eine Übertragung der Benutzungsrechte auf Dritte ist unzulässig.

3. Der Mieter kann, sofern ihm nicht von SWHN bestimmte Einstellplätze zugewiesen sind, einen Kfz.-Einstellplatz unter den freien, nicht reservierten Plätzen wählen; eine vorgeschriebene Verkehrsführung ist zu beachten. Die Einstellung der Fahrzeuge hat ordnungsgemäß innerhalb der Markierungslinien zu erfolgen. Betriebliche Bedürfnisse geben SWHN das Recht, eingestellte Fahrzeuge vorübergehend oder dauernd auf andere Plätze abzustellen oder dem Mieter einen anderen Platz zuzuweisen.

4. Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag haben SWHN ein Zurückhaltungsrecht sowie ein Pfandrecht am eingestellten Kraftfahrzeug und dessen Zubehör nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

5. Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die Miete von Kfz.-Einstellplätzen, nicht jedoch Bewachung oder Verwahrung der berechtigten Kraftfahrzeuge, SWHN übernehmen keinerlei Obhutspflichten. Die Kfz.-Einstellung erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Ein Versicherungsschutz besteht nicht. Bei Dauermietverhältnissen erfolgt die Bezahlung ausschließlich durch Abbuchung. Da die Höhe des Betrags sowie der Abbuchungszeitpunkt bei Vertragsabschluss feststehen, wird auf die zweiwöchige Vorabankündigung verzichtet.

6. SWHN haften nur für Schäden, die durch ihr Personal oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Jede weitergehende Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Schäden, die durch andere Mieter oder durch Dritte verursacht worden sind.

Etwaige Schadenersatzansprüche, die vom Mieter geltend gemacht werden, hat der Mieter unverzüglich und noch vor der Ausfahrt bei SWHN anzumelden.

7. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst oder durch sein Personal, seine Erfüllungsgehilfen oder seine Begleitpersonen gegenüber SWHN oder Dritten verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die Schäden unverzüglich und noch vor der Ausfahrt SWHN anzuzeigen.

8. Auf dem Betriebsgrundstück mit Ein- und Ausfahrten gelten die allgemeinen Verkehrsvorschriften. Der Mieter hat gesetzliche oder behördliche Vorschriften und polizeiliche Anordnungen zu beachten; dies gilt insbesondere auch für die Verkehrszeichen, Ampeln und Schrankenanlagen.

9. Die Öffnungszeiten werden von SWHN festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben. Ein Anspruch des Mieters auf Einhaltung bestimmter Öffnungszeiten sowie auf Überlassung und Freihalten einer separaten Einfahrtsspur besteht nicht.

10. Der Mieter hat bei der Ein- und Ausfahrt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, und zwar auch dann, wenn ihm das Personal von SWHN mit Hinweisen behilflich ist. Nach erfolgter Einstellung des Fahrzeuges ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen und verkehrsüblich zu sichern.

11. Den Anordnungen des Personals von SWHN bezüglich der Kfz.-Einstellung ist Folge zu leisten.

12. Auf dem Betriebsgrundstück darf nur im Schrittempo (max. 10 km/h) gefahren werden. Unbeschadet weitergehender polizeilicher Vorschriften ist untersagt:

- a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer
- b) die Lagerung von Treibstoffen, feuergefährlichen Gegenständen jeder Art und von Abfällen
- c) das Erzeugen unnötiger Abgase durch übermäßiges Gasgeben oder Laufenlassen des Motors im Falle eines Staus
- d) die Einstellung eines Kraftfahrzeuges mit undichtem Tank oder Vergaser
- e) das Hupen sowie sonstige Belästigungen durch vermeidbare Geräusche
- f) das Arbeiten am eingestellten Fahrzeug gleich welcher Art.

13. SWHN können auf Kosten und Gefahr des Mieters eingestellte Fahrzeuge vom Betriebsgrundstück entfernen lassen, wenn

- a) der Mietvertrag beendet ist
- b) ein eingestelltes Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder sonstige Mängel eine Gefahr darstellt
- c) ein eingestelltes Fahrzeug nicht polizeilich zugelassen ist oder während der Dauer des Vertrages durch die Behörden aus dem Verkehr gezogen wird.

14. Jeder Verlust einer Code-Karte ist den SWHN unverzüglich mitzuteilen. Ersatzkarten werden nur gegen Zahlung einer Unkostenpauschale von € 10,- zur Verfügung gestellt; die Geltendmachung des den SWHN durch den Verlust einer Code-Karte entstandenen weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Unbrauchbar gewordene Code-Karten werden von SWHN kostenlos gegen neue umgetauscht, es sei denn, dass der Mieter die Unbrauchbarkeit zu vertreten hat; in diesem Falle hat der Mieter die Beschaffungskosten der Code-Karten zu übernehmen.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort der Kfz.-Einstellung.

16. Die Stadtwerke Heilbronn GmbH nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des VSBG zu ihrem Nutzungsverhältnis Parkhäuser teil. Unsere E-Mail-Adresse ist: info@stadtwerke-heilbronn.de